

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.06.2012

Geschäftszahl

2009/05/0101

Rechtssatz

Mit dem Einwand, die Bauwerberin sei nicht Eigentümerin der zu bebauenden Grundstücke, wird kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht iSd § 6 Abs. 2 NÖ BauO 1996 geltend gemacht. Gleiches gilt für die Rüge, die Zustimmung des grundbücherlichen Eigentümers liege nicht vor (Hinweis E vom 27. Februar 2006, 2004/05/0006).